

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 02/2023

Leipzig, April 2023

Rechtsprechung

Umfang der öffentlichen Wasserversorgung	Seite 1
Nichtigkeit einer Gewässerunterhaltungssatzung	Seite 2
Wiederaufleben von Beitragsbescheiden	Seite 2

Seminarangebote

Effiziente Aufgabenerledigung kommunaler Unternehmen	Seite 3
Personalrat und Dienststelle - ein chronischer Konfliktfall?	Seite 3

Rechtsprechung

Wasserrecht:

Öffentliche Wasserversorgung umfasst auch gewerbliche Versorgung VGH München, Urteil vom 19.01.2023, Az.: 8 N 22.287

Ein Eigentümer (E) wandte sich mit einem Normenkontrollantrag gegen die Verordnung eines Landratsamts (L) über die Festsetzung einer Veränderungssperre nach § 86 WHG. Die Veränderungssperre diene der Sicherung der geplanten Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde (G). E hielt die Veränderungssperre für rechtswidrig, da die Ausdehnung lediglich dem Wasserbedarf eines einzelnen privatwirtschaftlichen Unternehmens dienen sollte. L wandte dagegen ein, dass die öffentliche Wasserversorgung nicht nur die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung umfasst, sondern auch die der Industrie, des Handwerks und des Gewerbes.

Der Antrag blieb erfolglos. Die öffentliche Wasserversorgung i.S.v. § 50 Abs. 1 WHG umfasst auch die gewerbliche und industrielle Wasserversorgung. Des Weiteren ist der Begriff des Allgemeinwohls in § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG weit zu verstehen. Dabei ist das Kriterium des Allgemeinwohls erfüllt, wenn das Vorhaben einer unbestimmten Zahl von Menschen einen Vorteil bringt und nicht nur einem rein privaten Zweck dient. Dies ist bei der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung unstreitig der Fall. Zudem ist die Entscheidung der Gemeinde, für industrielle und gewerbliche Anlagen notwendiges Wasser bereitzustellen, von der allgemeinen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

Kommunalabgabenrecht:

**Nichtigkeit einer Gewässerunterhaltungssatzung
OVG Bautzen, Urteil vom 08.02.2023, Az.: 4 A 1234/19**

Die Pächterin (P) eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks wandte sich gegen die Heranziehung zu einer Gewässerunterhaltungsabgabe durch den örtlichen Gewässerunterhaltungsverband (V). P rügte unter anderem, dass aus der Gewässerunterhaltungssatzung des ZV nicht ersichtlich werde, wer in einzelnen Fällen als Einleiter gilt. Dies stützte P auch darauf, dass der Begriff des „Einleiters“ in anderweitigen Normen unterschiedlich verwendet wird. Der ZV hätte den Begriff klarer in seiner Satzung definieren müssen. Die Entscheidung, wer Abgabenschuldner sei, lag im Ermessen der Behörde. Das Verwaltungsgericht erklärte auf Klage des P die Heranziehung für unwirksam. Zur Begründung führte es auf, dass die Gewässerunterhaltungssatzung des ZV mangels gültiger Verteilungsregel keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu einer Gewässerunterhaltungsabgabe sei. Der ZV ging in Berufung.

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Der Heranziehung fehle es an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage. Zwar findet § 2 SächsKAG keine direkte Anwendung. Der dort normierte Mindestinhalt einer Abgabensatzung finde jedoch über den allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gebot der Normenklarheit Anwendung. Hiergegen habe der ZV verstoßen. Aus der Satzung lasse sich nicht eindeutig entnehmen, wer in einzelnen Fällen Einleiter ist und in welcher Beziehung der Abgabepflichtige zum Grundstück stehen muss, um herangezogen zu werden. Auch das zugeteilte Ermessen der Behörde über die Entscheidung sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein Satzungsgeber sei dazu angehalten, die von ihm gedachte Bedeutung eines Begriffes klarzustellen, wenn dieser durch andere Regelungen anderweitig vorgeprägt ist.

Kommunalabgabenrecht:

**Wiederaufleben von Ausgangsbescheiden
OVG Bautzen, Urteil vom 01.02.2023, Az.: 5 A 82/19**

Ein Abwasserzweckverband (AZV) setzte mit vier Bescheiden gegen die Eigentümerin (E) mehrerer Grundstücke Schmutzwasserbeiträge fest. Im Laufe des Verfahrens erließ der AZV einen Änderungsbescheid, in dem er die Grundstücke als wirtschaftliche Einheit zusammenfasste und einen Beitrag in Höhe von 14.622 EUR festsetzte. Das Verwaltungsgericht hob den Änderungsbescheid in einem vorherigen Klageverfahren mangels Vorliegens einer wirtschaftlichen Einheit auf. E wandte sich im vorliegenden Verfahren gegen die vier einzelnen Bescheide. Das Verwaltungsgericht stellte zugunsten der E fest, dass der Änderungsbescheid Erledigungswirkung hat und erklärte die Hauptsache damit als erledigt. Der AZV war der Auffassung, dass mit Aufhebung des Änderungsbescheides die vier Ausgangsbescheide wiederaufgelebt seien.

Die Berufung hatte Erfolg. Die Aufhebung des Änderungsbescheides führte zum Wiederaufleben der Ausgangsbescheide. Dem sächsischen Kommunalabgabenrecht ist kein Grundsatz zu entnehmen, dass bereits die Änderung eines Beitragsbescheids einen endgültigen Fortfall des Ausgangsbescheids verursacht. Wenn sich aus dem Willen der Behörde ergibt, dass der Ausgangsbescheid in einem solchen Fall fortgelten soll, dann darf ein geänderter Bescheid nicht allein wegen eines der Änderungen anhaftenden Rechtsfehlers insgesamt aufgehoben werden. Maßgeblich ist, ob die Behörde den Ausgangsbescheid ersatzlos auch für den Fall, dass die Änderung unwirksam ist, aufheben wollte. Dies war vorliegend nicht der Fall, da der AZV mit der Änderung keine völlige Beitragsfreiheit schaffen wollte.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Effiziente Aufgabenerledigung durch kommunale Unternehmen

Mittwoch, den 06.12.2023, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Erledigung kommunaler Aufgaben und die Organisationsstruktur in Städten und Gemeinden unterliegen einem andauernden Wandel. Leistungen der Daseinsvorsorge werden häufig nicht mehr durch die lokale Kernverwaltung erbracht. An ihre Stelle treten Regie- bzw. Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen oder formell (teil-)privatisierte Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften, die die kommunalen Aufgaben effizienter und wirtschaftlicher erledigen sollen. Die Gründung bzw. Umwandlung kommunaler Unternehmen und die Wahl der passenden Organisationsform werfen aufgrund stetigen Rechtsänderungen komplizierte Fragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten auf. Das Seminar gibt

einen Überblick über die relevanten Handlungsformen und diskutiert die jeweiligen Chancen und Risiken. Behandelt werden insb. folgende Themen:

- Voraussetzungen und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen und Zweckverbänden
- Maßgebliche Kriterien für die Wahl der passenden Organisationsform
- Beihilferechtliche Aspekte bei der Finanzausgestaltung

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Personalrat und Dienststelle - ein chronischer Konfliktfall?

Mittwoch, den 19.04.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Umsetzung personeller und struktureller Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung erfordert ein gutes Zusammenwirken des Dienstherrn mit seinem Personalrat. Mitunter bestehen Meinungsverschiedenheiten zu Umfang und Grenzen der Beteiligung. Umfassende Kenntnisse über die Rechte und Pflichten des Personalrates sind deshalb für alle Beteiligten unverzichtbar. Häufig lassen sich arbeitsrechtliche Konflikte mit Fachkenntnis sowie der richtigen Kommunikations- und Verhandlungsstrategie vermeiden. Trotz vermeintlich gegenläufiger Interessenlagen sind Personalrat und Dienststelle gerade nicht zwangsläufig Streitparteien, wenn sie sich über ihre Stellung und Handlungsmöglichkeiten im

Klaren sind. Dabei wird auch auf landesrechtliche Besonderheiten (insbes. „Allzuständigkeit“) eingegangen.

Das Seminar befasst sich mit folgenden Themen:

- Grundsätze des vertrauensvollen Zusammenwirkens
- Rechtsstellung des Personalrats: Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz, Anspruch auf Freistellung
- Beteiligungsrechte des Personalrats

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter von Behörden und kommunalen Körperschaften, die bei der Umsetzung von Maßnahmen mit dem Personalrat zusammenarbeiten.

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.